

# **Verordnung der Gemeinde Georgensgmünd über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), folgende Hundehaltungsverordnung

## **Präambel:**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit erlässt die Gemeinde Georgensgmünd folgende Verordnung die das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränkt. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Bürger weder belästigt, noch geängstigt oder gefährdet werden.

## **§1 Anleinplicht und Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage mittels einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von 3,00 m zu führen.
- (3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Anleinplicht nur für alle Geh- bzw. Radwege, sowie gemeinsame bzw. getrennte Geh- und Radwege, die öffentlich gewidmet und durch die Verkehrszeichen gem. § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Anlage 2 Nr. 237, 238, 240 und 241 als solche Wege gekennzeichnet sind.
- (4) Von Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 5) sind leinenpflichtige Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (6) Leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.
- (7) Ausgenommen von der Leinenpflicht und den Verboten nach Abs. 2-4 sind:
  - a) Blindenführhunde,

- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde, soweit dies zur Jagd notwendig ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 18, 37 und 37a Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einschl. der Bundesfernstraßen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkasten, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören insbesondere auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mind. fünf Euro bis höchstens 1.000 Euro belegt werden

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund mit sich führt und dadurch andere gefährdet, schädigt oder belästigt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einen mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. wer entgegen § 1 Abs. 3 auf einem dort genannten Weg einen Kampfhund oder großen Hund außerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt,
4. wer entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen,
5. wer einen Kampfhund im Gemeindegebiet nicht angeleint ausführt,
6. wer die Anforderungen bezüglich der Hundehaltung nach § 1 Abs. 6 nicht beachtet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie gilt für 20 Jahre

Georgensgmünd, den 04.04.2013

Gemeinde Georgensgmünd

gez. Ben Schwarz

Ben Schwarz

1. Bürgermeister